

Giengener Sport

Sportförderrichtlinien
der Stadt Giengen an der Brenz
vom 01. Januar 2003



Inhalt

1. Vorwort
2. Grundsätze der Förderung
3. Förderung des Sportstättenbaus der Vereine
4. Förderung des Erwerbs von Sportgeräten der Vereine
5. Pflegemaßnahmen für Vereinssportanlagen
6. Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Turnhallen
7. Verwendungsgrundsatz Erbschaft Vallendor
8. Förderung des Sportbetriebs
9. Förderung der Jugendarbeiten
10. Förderung des Breitensports der Erwachsenen
11. Förderung des Allgemeinsports
12. Förderung des Leistungssports
13. Förderung des Spitzensports
14. Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
15. Förderung bei Teilnahme und Begegnungen mit den Partnerstädten
16. Förderung von Vereinsjubiläen
17. Ehrungen
18. Förderung durch Sachleistungen
19. Inkrafttreten

1. Vorwort

Der Sport hat als Freizeitbeschäftigung vieler Kinder, Jugendlicher, Senioren, Behinderter im Bereich des Breitensports ein Ausmaß angenommen, das die Sportvereine finanziell allein nicht tragen können. Die Förderung und Unterstützung der sporttreibenden Vereine aus öffentlichen Mitteln ist deshalb besonders notwendig.

In Anerkennung der Bedeutung des Sports in seiner gesellschaftlichen, gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Stadt Giengen an der Brenz die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Stadt Giengen an der Brenz stellt den Giengener Sportvereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten öffentliche Sport- und Übungsstätten zur Verfügung. Da Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen der öffentlichen Hand erhebliche Kosten ersparen und einen großen Beitrag für die Allgemeinheit leisten, sollen diese nicht schlechter gestellt werden als diejenigen Vereine, die sich zu ihrer sportlichen Betätigung der städtischen Anlagen bedienen.

Die Neubildung von Vereinen, deren Ziel und Zweck bereits durch bestehende Vereine erfüllt wird, sollte kooperativ mit einem dieser Vereine erfolgen. Die Finanzierung des Freizeitvergnügens ist und bleibt Sache jedes Einzelnen. Es kann daher niemand erwarten, bei der Bildung einer Gruppe oder eines Vereins einen Zuschuss zu erhalten.

Mit den nachfolgenden Richtlinien soll eine gleichmäßige, angemessene und überschaubare Förderung nach allgemein gültigen Maßstäben erzielt werden. Aus der Bereitschaft der Stadt Giengen an der Brenz zur Unterstützung ihrer Sportvereine ergeben sich jedoch auch Pflichten der Sportvereine gegenüber der Stadt. Die Vereine haben selbst Initiative zu entfalten und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft zu stellen. Es wird erwartet, dass der Vereinsbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Besonderen Wert legt die Stadt Giengen an der Brenz darauf, dass die Sportvereine untereinander sinnvoll und kooperativ zusammen arbeiten. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Giengen an der Brenz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährleistung der Zuschüsse besteht nicht.

2. Grundsätze der Förderung

2.1. Allgemeines

Die Stadt Giengen fördert ihre sporttreibenden Vereine (künftig: Sportvereine genannt) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung setzt voraus, dass die Sportvereine zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzierung des Sportbetriebes voll ausschöpfen. Auf die Freiwilligkeitsleistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2.2 Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind die sporttreibenden Vereine, die in Giengen ihren Sitz haben. Sie müssen Mitglied des Württembergischen Landessportbundes oder einer Dachorganisation sein, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist. Der Verein muss einen nachhaltig organisierten

Sportbetrieb haben, seit 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

Als Förderungsvoraussetzung muss der Verein ferner nachweisen,

- dass er einen vergleichbar angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt,
- dass er eine regelmäßig organisierte Jugendarbeit betreibt und
- dass die überwiegende Zahl der Vereinsmitglieder Giengener Einwohner sind.

Berufssport erfährt keine Förderung.

2.3 Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse sind an die Stadt Giengen bis zum 01.07. des Jahres zu stellen, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht. Den Anträgen für Investitionszuschüsse sind Kostenvoranschläge mit den zu erwartenden Eigenleistungen, Finanzierungsnachweise sowie Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen.

3. Förderung des Sportstättenbaus der Vereine

3.1 Investitionszuschüsse für den Bau von Sportstätten und deren erforderlichen Nebenanlagen der Vereine werden nur dann gewährt, wenn sie förderungsfähig nach den jeweils aktuellen Sportstättenausschreibungsrichtlinien des Landes bzw. des Landessportbundes sind. Diese Zuschüsse sind abhängig von der Förderung des Landes bzw. Landessportbundes in Form eines Bewilligungsbescheides. Gleiches gilt für grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungsvorhaben, sofern diese für die Kernaktivitäten des Vereins erforderlich sind.

3.2 Anrechnungsfähige Aufwendungen

Für Zuschüsse werden die vom Land bzw. Landessportbund anerkannten anrechnungsfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt. Bei Ansatz und Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 5,00 €/Std. in Anrechnung gebracht werden.

3.3 Höhe des Zuschusses

Der Investitionszuschuss beträgt in der Regel bei Kernsportstätten (Turnhallen und Rasenspielfelder mit Nebenanlagen) 30 %, bei speziellen Sportstätten, welche nur von sog. "Monosportarten" (z.B. Tennisanlagen, Reit- und Schießanlagen usw.) genutzt werden können, beträgt der Investitionszuschuss in der Regel 10 % der anrechnungsfähigen Aufwendungen, jedoch begrenzt auf die Höhe des Zuschusses des Landessportbundes. Bei Sportstätten und deren Nebenanlagen, die auch von Kindergärten, Schulen oder einer sonstigen Öffentlichkeit mitbenutzt werden, kann das Allgemeininteresse angemessen berücksichtigt werden und der Investitionszuschuss bis auf 50 % im Einzelfall erhöht werden.

Gleiches gilt für grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungsvorhaben, sofern diese für die Kernaktivitäten des Vereins erforderlich sind.

Maßnahmen

Maßnahmen, die üblicherweise zur sog. "laufenden Unterhaltung" zählen, sind nicht zuschussfähig.

4. Förderung des Erwerbs von Sportgeräten der Vereine

Für den Erwerb von Sportgeräten im Einzelwert über 400,-- €, die dem Breitensport oder einer besonders zu fördernden Leistungsgruppe zur Verfügung stehen, gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 sinngemäß. Die Vorhaben müssen darüber hinaus förderungswürdig nach den aktuellen Sportgeräte-Förderrichtlinien des Landessportbundes sein. Der Zuschuss beträgt in der Regel 10 % (Nutzung des beantragenden Vereins) oder 20 % (Nutzung durch mehrere Giengener Sportvereine und der Schulen) der anrechnungsfähigen Aufwendungen. Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von weniger als 400,00 € sowie Ballmaterial, Tornetze, Sportkleidung usw. werden nicht bezuschusst.

5. Pflegemaßnahmen für Vereinssportanlagen

Bei vereinseigenen Sportanlagen kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten folgende Pflegeleistungen anbieten:

- a) Laufende Pflege der Rasenfelder
- b) Kosten für den nachgewiesenen Wasserverbrauch zur Beregnung der Rasenspielfelder und Grundreinigung der kunststoffbeschichteten Leichtathletikanlagen und Kleinspielfelder
- c) Kosten der Intensivreinigung der kunststoffbeschichteten Leichtathletikanlagen und Kleinspielfelder

Über den Umfang der Pflegeleistungen ist mit dem betreffenden Verein eine Vereinbarung zu treffen. Der jährliche Aufwand je Verein ist zu dokumentieren und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Die begünstigten Vereine verpflichten sich, ihre Sportanlagen den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Stadt, vertreten durch den zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur und Sport, behält sich bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder ein Mitspracherecht vor.

6. Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Turnhallen

Die Förderung der vereinseigenen Sporthallen (Kernsportstätten) erfolgt im Rahmen von Einzelfallregelungen unter Berücksichtigung der Betriebskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Versicherung) sowie dem Grad der öffentlichen Nutzung durch Schulen, Training- und Wettkampfveranstaltungen der Vereine. Die Auszahlung des dabei entstehenden städt. Anteils wird jeweils im darauffolgenden Haushaltsjahr vorgenommen. Abschlagszahlungen im laufenden Betriebsjahr sind möglich.

7. Verwendungsgrundsatz Erbschaft Vallendor

7.1 Allgemein

Im Rücklagenbestand der Stadt Giengen an der Brenz ist die Erbschaft der Eheleute Vallendor ausgewiesen. Die Erbschaft erfolgte unter der Zweckbindung, diese ausschließlich zur Förderung des Sports in Giengen zu verwenden. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2000 wurde festgelegt, die Erträge ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.

7.2 Förderungsart und Förderungshöhe

ERBSCHAFT VALLENDOR 30 000,00 €		
1	2	3
Jugendförderung Förderbetrag pro jgd. Mitglied 4,60 € bis 18 Jahre Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Württembergischen Landessportbund bzw. dessen Rechnungsstellung	Allgemeinsportförderung Förderbetrag pro lizenziertes Übungs- und Jugendleiter 125,00 € Als Bemessungsgrundlage dient der Nachweis über den WLSB oder einer Dachorganisation, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist.	Projektförderung Restbetrag nach Abzug von 1+2 minus 10 % 1) Anträge bis 1.6 an das Sportamt der Stadt Giengen 2) Projektförderungsauswahl durch den Beirat für Jugend und Sport 3) Auszahlung im HHJ nach Rechnungseingang im Sportamt

Säulenbestandteil 3 Projektförderung

Gefördert werden Einzelprojekte der Sportvereine, die zeitlich begrenzt sind und im Vergleich zum regulären Sportbetrieb zusätzlich finanzielle Aufwendungen (Personalkosten, Geräteausstattungen usw.) verursachen.

Maßnahmen

Priorität haben Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- für Kinder im Vorschulalter (Kinderturnschulen)
- Jugendförderung
- Talentförderung (Kooperation Schule/Verein – Verein/Verband)
- Gesundheitssport (Prävention vor Rehabilitation Yoga, Wirbelsäulengymnastik, Gedächtnisübungen)
- gemeinsame Projekte behinderter und nicht behinderter Sportler/-innen
- Integration von Ausländer/-innen
- Mädchen- und Frauenförderung
- Trendsportarten bei deren Einführung (Inline-Skater, Kletterwand, Beach-Volleyball, Street-Fußball)
- Turniere mit den Partnerstädten
- Freizeitprogramme (Zeltlager)
- Sportgerätebezuschung (Für den Erwerb von Sportgeräten im Einzelwert von über 150 €, die nicht unter die Förderungskriterien nach Ziffer 4 fallen).

Verfahren

Antragsberechtigt sind die Sportvereine nach Ziffer 2.2

In den Antragsunterlagen sind detaillierte Ziele, Durchführung und Finanzierung des Projekts darzustellen. Über die Förderungswürdigkeit des

Projekts sowie die Höhe und die Konditionen eines evtl. städtischen Zuschusses berät der Sportausschuss. Anträge auf Zuschüsse sind durch die Sportvereine (keine Abteilungen) bei der Stadt bis spätestens 01.07. des Jahres einzureichen, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht.

8. Förderung des Sportbetriebes

Die Stadt fördert den Sportbetrieb und die Aktivitäten der Sportvereine. Diese Förderung setzt stets voraus, dass die Sportvereine zunächst ihre eigenen Möglichkeiten und Kräfte zur Finanzierung des Sportbetriebes voll ausschöpfen.

9. Förderung der Jugendarbeiten

9.1 Voraussetzung

- Nachweis einer regelmäßig organisierten Jugendarbeit (mindestens einmal wöchentliches Angebot)
- Alter: bis zum 18. Lebensjahr
- Mindestjugendzahl: 6 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr

9.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Sportvereine erhalten pro jugendliches Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss von 7,67 € pro Jahr zur Förderung der Jugendarbeit. Der Förderbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Allgemeine Sportförderung der Stadt = 3,07 €
- Sportförderung aus dem Vallendor-Erbe = 4,60 €

Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Württembergischen Landessportbund bzw. dessen Beitragsrechnung, die dem Sportamt alljährlich vorzulegen ist. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres. Städtische Turnhallen, Sporthallen, Bäder und Sportplätze sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen werden den Vereinen nach den aktuell genehmigten Belegungsplänen für Übungszwecke und zur Abhaltung ihrer Pflichtwettkämpfe, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der hiesigen Schulen möglich ist, entgeltlich überlassen. Die Benutzungszeiten für die Sporthallen und Sportplätze, sofern sie nicht einem Verein zur ständigen Nutzung bereit gestellt sind, werden in einem Sportstättenbelegungsplan festgehalten. Der Sportstättenbelegungsplan ist in Abstimmung mit den anerkannten Sportvereinen aufzustellen und in einem Nutzungsvertrag festzuhalten sowie gegebenenfalls dem Sportbeirat zur Kenntnis vorzulegen. Für die Überlassung zu Übungszwecken ist eine angemessene Gruppenstärke Voraussetzung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Fachbereich Kultur und Sport über die Belegung.

9.3 Soweit die Stadt für den Übungsbetrieb ein Nutzungsentgelt festlegt, erhalten die Vereine eine entsprechende Sportförderung zum Ausgleich der Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte werden in einer Tarif- oder Gebührenordnung jeweils außerhalb der Förderrichtlinien festgelegt.

9.4 Für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen des Wettkampfbetriebs auf Gau-, Bezirks- oder Landesebene gelten die Sätze der Tarif- oder Gebührenordnung für Turn- und Festhallen und werden den Vereinen in

Rechnung gestellt. Die Vereine erhalten hierzu von der Stadt eine Sportförderung nach Ziff. 9.3.

9.5 Für Freundschaftsturniere werden Nutzungsentgelte nach den jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnungen erhoben. Die Sportförderung richtet sich nach Ziff. 9.2.

10. Förderung des Breitensports der Erwachsenen

10.1 Träger des Breitensports sind die Sportvereine. Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Die Stadt fördert den Breitensport durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

10.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Stadt fördert den Breitensport mit einem Zuschuss von 40 % des von jedem Verein an den Württembergischen Landessportbund bzw. einem übergeordneten Verband bezahlten Jahresbeitrags des Vorjahres.

Voraussetzung ist, dass der Verein qualifizierte Übungsleiter einsetzt. Für den Fall, dass keine qualifizierte Übungsleiter eingesetzt werden, behält sich die Stadt eine Kürzung vor. Für die Bemessungsgrundlage und die Nutzung der Sportstätten sowie der Sportförderung gelten die Ziff. 9.2 ff.

10.3 Sportplatzbeleuchtung (Flutlicht)

Die anfallenden Stromkosten für die Nutzung der Flutlichtanlagen auf städtischen Sportplätzen sind grundsätzlich von den benutzenden Vereinen nach Rechnungsstellung der Stadt oder des Energieversorgungsunternehmens zu bezahlen. Die Kosten für Wartung und Instandsetzungsarbeiten werden von der Stadt getragen.

11. Förderung des Allgemeinsports

Die Stadt gewährt für den allgemeinen Sportbetrieb der Sportvereine Zuschüsse.

Förderungsart und Förderungshöhe

11.1 Zuschüsse für lizenzierte Übungs- und Jugendleiter Zuschüsse für vom WLSB anerkannte und registrierte Übungsleiterlizenzen Für jeden einem Giengener Sportverein vom WLSB für das laufende Jahr "zugewiesenen registrierten Zuschussplatz" für eine(n) vom WLSB anerkannte(n) nebenberufliche(n) Übungsleiter/-in mit C-Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport und Übungsleiter im Präventiv- und Rehasport (ÜL, C-Lizenz, P, R, Trainer/-in C) gewährt die Stadt diesem Verein einen jährlichen Zuschuss von 125,00 €.

Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach den im Vorjahr registrierten Zuschussplätzen des WLSB berechnet.

Übungsleiter/-innen mit einer von anderen Sportorganisationen anerkannten vergleichbaren Qualifikation werden gleichgestellt, wenn die Förderungswürdigkeit dieser Übungsleitertätigkeiten im Einzelfall vom Sportamt grundsätzlich anerkannt worden ist.

11.2 Zuschüsse für lizenzierte Jugendleiter

Für Jugendleiter/-innen, die die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer

gültigen Lizenz sind, erhält der Sportverein für jede/-n aktive/-n Jugendleiter/-in einen jährlichen Zuschuss von 125,00 €

11.3 Eine Doppelförderung nach Ziff. 11.1 und 11.2 ist nicht möglich.

12. Förderung des Leistungssports

Die Stadt Giengen will durch die Förderung des Leistungssports dazu beitragen, dass die Sportlerinnen und Sportler der Giengener Sportvereine erfolgreich sind.

Die Stadt Giengen sieht Möglichkeiten einer Sportförderung in gezielten Maßnahmen

a) durch Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen.

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt Sportvereinen für die Teilnehmer/-innen an offiziellen Meisterschaften des Deutschen Sportbundes auf internationaler sowie nationaler Ebene (Deutsche, Süddeutsche sowie Baden-Württembergische Meisterschaften sowie Endrunden, Endspiele oder Pokalspiele) Fahrtkostenzuschüsse. Die Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt und setzen sich zusammen aus

- Kilometergeld bis höchstens 500 km
- Übernachtungskostenzuschuss.

Das Kilometergeld beträgt 0,06 € pro Person. Je Veranstaltung und Verein werden jedoch höchstens 0,90 € (d.h. für max. 15 Personen pro Kilometer gewährt). Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Giengen zum Veranstaltungsort.

Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt pro Person für jede nachgewiesene Übernachtung (Vorlage der Rechnung) 10,00 €

Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Teilnahme bei Veranstaltungen nach Punkt 12 a, allerdings höchstens bis zur Überschreitung der Übernachtungen um einen Tag.

b) durch Teilnahme von

- Giengener Vereinen, die sich als Vertreter ihres bundesdeutschen Sportfachverbandes an europäischen sowie Welttitelkämpfen qualifiziert haben
- einzelnen Sportlern aus Giengen, die sich für die Teilnahme an europäischen sowie Welttitelkämpfen qualifiziert haben.

Sie erhalten Zuschüsse nach Einzelentscheid des Oberbürgermeisters bzw. des Sportbeirats.

13. Förderung des Spitzensports

Die Stadt Giengen gewährt an die Sportvereine Zuschüsse. Sie betragen für Kader-Athletinnen und Kader-Athleten für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverbände im

A-Kader	Nationalmannschaft BRD	511,00 €
B-Kader	Süddeutsche Auswahl	383,00 €
C-Kader	Baden-Württembergische Auswahl	255,00 €
D-Kader	Württembergische Auswahl	127,00 €

14. Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Repräsentative örtliche Sportveranstaltungen, deren Durchführung auch im besonderen Interesse der Stadt Giengen liegt, werden auf Einzelantrag hin

gefördert. Sofern anfallende Mietgebühren für die Benutzung beantragter Sportstätten nicht durch Dritte (Verband etc.) übernommen werden, werden diese dem Verein in Rechnung gestellt und entsprechend Ziff. 9.2 ff. gefördert.

Ehrenpreise

Zusätzlich können Sportveranstaltungen durch Ehrengaben gefördert werden. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Stadt den örtlichen Sportvereinen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den Gastgeber bewilligen. Bedeutenden Veranstaltungen sind auch Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen im Einzelfall 125,00 € nicht überschreiten.

15. Förderung bei Teilnahme und Begegnungen mit den Partnerstädten

Für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit den Partnerstädten in Giengen an der Brenz wird ein Zuschuss nach Antrag von 13,00 € pro Gast gewährt. Dem Antrag sollte ein offizielles Programm sowie die Namen der Teilnehmer aus den Partnerstädten beiliegen. Zur Abhaltung der Sportveranstaltung werden städtische Sportstätten den Sportvereinen gegen Entgelt überlassen. Die Förderung erfolgt nach Ziff. 9.2 ff.

Für die Anreise zu Sportveranstaltungen in den Partnerstädten wird ein Fahrkostenzuschuss pro Person und Kilometer von je 0,007 € gewährt (gilt pro Abteilung nur alle 2 Jahre).

16. Förderung von Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt Zuschüsse als Jubiläumsbeitrag an die Sportvereine und deren Abteilungen, die sog. echte Jubiläen feiern, d.h. anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss bis zum 01.07. des Jahres, das dem Jubiläumsjahr vorausgeht, beim Sportamt vorliegen.

16.1 Allgemeines

Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Sportvereinen bzw. Abteilungen grundsätzlich die im Vereinsregister bzw. Vereinssatzung eingetragene Jahreszahl.

16.2 Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder bereits zusammengeschlossenen Sportvereinen zählt als Gründungsjahr das Jahr des ältesten einst selbständigen Sportvereins.

16.3 Löst sich ein fusionierter Verein wieder in die ursprünglichen Sportvereine auf, wird ab der Neuregelung jedem wiederum entstehenden Sportverein sein ursprüngliches Gründungsjahr angerechnet.

16.4 Förderhöhe

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus

1. Der Verein erhält pro Jubiläumsjahr einen Festbetrag von 5,00 €.
2. Mietgebühren für die beantragten Sport- und Veranstaltungsstätten für das Jubiläum werden den Vereinen in Rechnung gestellt und nach Ziff. 9.2 ff. gefördert.

17. Ehrungen

17.1 Vorbemerkung

Das Ansehen einer Stadt wird nicht zuletzt dadurch bestimmt, in welchem Umfang ihre Bürgerinnen und Bürger sich mit ihr identifizieren. Sehr bedeutsam für den Ruf unserer Stadt sind auch die Erfolge der Sportlerinnen und Sportler. Sie werben mit dem Namen ihres Vereins über die Medien für die Stadt als Standortgemeinde.

Aus dieser Erkenntnis ehrt die Stadt jährlich die erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler Giengens und seiner Teilorte.

17.2 Voraussetzung für die Ehrung

Die Stadt ehrt Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Giengener Sportvereins sind und deren Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund oder einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Dachorganisation ist. Sportlerinnen und Sportler müssen die Meisterschaft oder eine entsprechende Platzierung bei einer vom Deutschen Sportbund oder dessen Fachverbänden offiziell ausgeschrieben Veranstaltung errungen haben.

Es können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die

- in Giengen wohnen, aber für einen auswärtigen Verein starten
- die auswärts wohnen, aber für einen Giengener Verein starten.

Es werden geehrt

- a) Einzelpersonen
- b) Gruppen und Mannschaften der Schüler-, Jugend-, Aktiven-, Senioren- und Behindertenklasse.

17.3 Personenkreis

Die Stadt ehrt folgenden Personenkreis

- a) alle 1. - 5. Sieger einer Baden-Württembergischen Meisterschaft oder sofern in einer Sportart eine solche Meisterschaft nicht ausgetragen wird, die jeweils rangmäßig darunter liegende Meisterschaft (z. B. Württembergische-, Badische-, Südbadische-, Schwäbische Meisterschaften)
- b) alle 1. - 10. Sieger einer Süddeutschen und Deutschen Meisterschaft
- c) alle Teilnehmer einer Europa- und Weltmeisterschaft sowie der Olympischen Spiele oder der Paralympics
- d) alle Sportlerinnen und Sportler, die ihren Landesverband in Auswahlmannschaften vertreten
- e) Frauen und Männer die mindestens 30mal die Kriterien (anschließend in 5er Schritten) zum Erhalt des Deutschen Sportabzeichens erfüllt haben
- f) die Stadt behält sich zudem vor, Sportlerinnen und Sportler und Personen, die im sportlichen Ehrenamt tätig sind, für hervorragende Leistungen zu ehren (Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg)

17.4 Ehrengabe

Die Stadt wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler und Personen nach Ziffer 17.3 ein Anerkennungsgeschenk bereitstellen.

17.5 Meldungen

Das Sportamt fordert alle Sportvereine auf, bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres die nach diesen Richtlinien zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler und Personen aus dem Ehrenamt schriftlich zu melden. Die Meldung hat zu enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sportart, Wettkampf, Plazierung und Leistung sowie die Anschrift des jeweiligen Trainers.

17.6 Einladung

Zur Meisterehrung werden zu Ehrende, deren Trainer und die Vereinsvorstände aller Sportvereine von der Stadt schriftlich eingeladen.

17.7 Sonderehrungen

Der Oberbürgermeister kann weitere Sonderehrungen durchführen. Dabei können Sportlerinnen, Sportler, Mannschaften sowie Persönlichkeiten aus dem Ehrenamt, die sich besonders um den Sport verdient gemacht haben, geehrt werden.

18. Förderung durch Sachleistungen

Bei Veranstaltungen können die Sportvereine nach Antragstellung durch städtische Sachleistungen im Rahmen der betrieblichen Machbarkeit unterstützt werden. Der Antrag muss das genaue Anforderungsprofil der Sachleistung enthalten und mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Diese können sein:

- Leistungen der Verkehrsbehörde
- Leistungen des Baubetriebshofes und der Stadtgärtnerei
- Leistungen der Verwaltung

Die Entscheidung über den Antrag bis zu einem Leistungsumfang bis 2 500,00 € obliegt dem Fachbereich Kultur und Sport, bis 5 000,00 € dem Oberbürgermeister und darüber hinaus dem Verwaltungsausschuss. Dem Sportbeirat ist jährlich Bericht über die Leistungen nach Ziffer 18 zu erstatten.

19. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten seitherige Regelungen zur Förderung des Sports außer Kraft.

Giengen an der Brenz, den 07.11.2002

Stahl
Oberbürgermeister